



COVID-19- News

Inhalt

Härtefall-Fonds - Deutliche Verbesserungen umgesetzt	2
Härtefall-Fonds - Richtlinien	3
Fixkostenzuschuss kann bereits beantragt werden	3

Härtefall-Fonds - Deutliche Verbesserungen umgesetzt

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Unterstützung bei besonderer Betroffenheit durch die Corona-Krise geschaffen. Mit dem Feedback, dass die Wirtschaftskammer laufend von den Unternehmerinnen und Unternehmern erhält, konnte sie weitere deutliche Verbesserungen beim Härtefall-Fonds erreichen.

Die Eckpunkte im Überblick:

- Alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die wegen der 2.000 Euro-Obergrenze unter 500 Euro lagen, werden **auf 500 Euro aufgerundet**.
 - Bisher gab es bei Vorliegen von **eigenen unternehmerischen Einkünften und/oder Nebeneinkünften und/oder Leistungen aus einem Versicherungsanspruch** aufgrund der Gesamtdeckung mit 2.000 Euro teilweise Förderbeträge von unter 500 Euro. Diese Beiträge werden **auf 500 Euro aufgerundet**.
 - Diese Aufrundung erfolgt automatisch. Für alle bereits abgerechneten Förderfälle wird der **Differenzbetrag im Laufe der nächsten Woche automatisiert nachbezahlt**.
- Einführung eines zusätzlichen **Comeback-Bonus in Höhe von 500 Euro** pro Betrachtungszeitraum.
 - Bisher lag der **Mindestförderbetrag** (mit Ausnahme der zuvor angeführten Fälle) bei **500 Euro** pro Monat. Künftig wird bei grundsätzlich gegebenem Förderanspruch durch den zusätzlichen Comeback-Bonus von 500 Euro **kein Förderbetrag mehr unter 1.000 Euro monatlich** liegen können.
 - Der Comeback-Bonus wird **an alle Förderwerber automatisiert nachbezahlt**, deren Förderungen in der Phase 2 bereits abgerechnet wurden.
- **Anzahl der förderbaren Monate wird von 3 auf 6 erhöht**, der Betrachtungszeitraum von 6 auf 9 Monate (16.3. – 15.12.) verlängert.
 - Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten jene drei Monate mit den höchsten Einnahmefällen ausgewählt und gefördert werden. Künftig werden **innerhalb von neun Monaten sechs Monate gefördert**.
- **Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten** sind künftig antragsberechtigt.
 - Künftig wird nur noch generell auf das **Vorhandensein einer Sozialversicherung** abgestellt, damit sind **geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten antragsberechtigt**.

- Es wurde **klargestellt**, dass Förderbeträge aus dem Härtefall-Fonds **beim Fixkostenzuschuss** des Corona-Hilfs-Fonds **nicht angerechnet werden**.

Die heute präsentierte **Korrektur** der Richtlinie sorgt für **deutliche Verbesserungen** beim Härtefall-Fonds. Gemeinsam mit dem **Fixkostenzuschuss** aus dem **Corona-Hilfs-Fonds**, der zur Abdeckung von **Betriebskosten** dient, steht damit auch ein im internationalen Vergleich attraktives Modell zur Verfügung.

Ein Überblick über alle weiteren zur Verfügung stehenden Unterstützungsmaßnahmen ist auf dem **Coronavirus-Infopoint** der WKO verfügbar.

Härtefall-Fonds - Richtlinien

In der Beilage übersenden wir Ihnen zur Information die vom BMF veröffentlichten Richtlinien zum Härtefall-Fonds.

Fixkostenzuschuss kann bereits beantragt werden

Wie Sie wissen ist ein Zuschuss von mindestens 500 € und max. 90 Mio. Euro Ihrer Fixkosten möglich:

- 25 % bei Umsatzausfall von 40 bis 60 %
- 50 % bei Umsatzausfall von 60 bis 80 %
- 75 % bei Umsatzausfall von 80 bis 100 %

Die erste Tranche kann ab 20. Mai beantragt werden.

Welche Daten sind zu erfassen?

In der Anlage finden Sie dazu eine Übersicht zu den notwendigen Eingaben im Finanzonline.

Wir empfehlen jedoch, die gebuchten Daten abzuwarten, außer dies ist aus Liquiditätsgründen nicht möglich.

Vor allem auch, weil der Antragszeitraum gut überlegt werden soll, eine nachträgliche Änderung (z.B. von Zeitraum 15.3.-15.4. auf einen 3-Monatszeitraum) ist derzeit nicht möglich.

Ihr Minarik-Team